



Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Albert Nufer: Lagerstrasse - Abbruch für Parkplätze; Beantwortung

Am 16. Januar 2007 reichte Albert Nufer die beiliegende Einfache Anfrage betreffend "Lagerstrasse - Abbruch für Parkplätze" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1. Im Text der Einfachen Anfrage wird ausgeführt, dass in der Stadt St.Gallen „erst abgebrochen wird, wenn eine Baubewilligung für Neunutzung vorliegt, oder bei Gefahr“. Diese Aussage ist nicht richtig. Der Abbruch eines Gebäudes ist grundsätzlich zulässig und muss bewilligt werden, wenn keine besonderen, im öffentlichen Recht definierten Gründe dagegen stehen. Verweigert werden darf eine Abbruchbewilligung insbesondere nur dann, wenn es sich um ein schützenswertes Objekt handelt oder wenn der Abbruch - z.B. in der Altstadt, in einem geschützten Ortsbild oder in der geschlossenen Bauweise - eine unansehnliche, unakzeptable Baulücke zur Folge hätte. Ebenso kann ein Abbruch selbstverständlich nicht in Frage kommen, wenn dadurch eine Gefahr z.B. für benachbarte, mit dem Abbruchobjekt zusammengebaute Gebäude entstehen würde. Im Übrigen besteht jedoch ein Rechtsanspruch eines Grundeigentümers auf eine Abbruchbewilligung und eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Neunutzung der betroffenen Parzelle.
2. Der Abbruch eines Gebäudes kann insbesondere dann auch ohne sofortige Neubebauung zweckmässig sein, wenn das Abbruchobjekt nicht mehr nutzbar ist, der Unterhalt nicht mehr Sinn macht und es eine zunehmende Gefährdung darstellen kann. In solchen Fällen ist eine Zwischennutzung des Geländes, z.B. für die Parkierung, bis zur Neuüberbauung einer weiteren Verschlechterung des Gebäudezustandes vorzuziehen. Dies war bei der Lagerstrasse 16 gegeben: Die Stadt konnte die Liegenschaft im letzten Jahr erwerben, nachdem die vorige Eigentümerin ein bewilligtes Bauprojekt nicht



realisierte. Die Gebäude befanden sich in schlechtem Zustand und sollten nicht bis zu einer allfälligen Neuüberbauung so stehen bleiben. Die Stadt als Grundeigentümerin reichte deshalb ein Abbruchgesuch ein, das im Juli 2006 bewilligt wurde.

3. Die Stadt hat das erwähnte Grundstück im Hinblick darauf erworben, dass dieses Gebiet im Zusammenhang mit der neuen Fachhochschule, mit der Entwicklung der Lokremise zum kulturellen Zentrum und mit den noch vorhandenen weiteren Potentialen für interessante künftige Neunutzungen im Sinne einer aktiven Bodenpolitik für die Stadt von hoher künftiger Bedeutung sein wird. Es ist grundsätzlich wichtig, dass die Stadt mit eigenem Grundeigentum in solchen Gebieten vertreten ist. Die vorübergehende Nutzung für Parkplätze entspricht einer erheblichen Nachfrage von Bewohnerinnen und Bewohnern wie auch von Personen mit Arbeitsplatz in diesem Quartier, deshalb werden diese Parkplätze nicht öffentlich genutzt, sondern an diese Interessenten direkt fest vermietet. Die Vermietung der 29 Parkplätze erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Dieses Parkplatzangebot der Stadt bietet im Übrigen auch die Möglichkeit, für wegfallende Privatplätze aufgrund der Strassenprojekte für die Fachhochschule Realersatz anzubieten.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage vom 16. Januar 2007

